

# Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Baugewerksbundes

für Werkmeister, Gesellen, Lehrlinge und Hilfsarbeiter in Maurer-, Beton- und Tiefbaubetrieben, in der Kachelofen- und Steinzeugindustrie, in Scheibenschleifereien und Glasereien, in Puffer- und Stuckbetrieben, für Asphaltierer und die Arbeiter im Straßenbau, Isolierer, Fliesenleger, Ofenseher, Steinholz- und Terrazzoarbeiten

<p>Das Blatt erscheint wöchentlich Sonnabends                  Monatsbezugspreis 1 Reichsmark (ohne Postgelde)                  Bestellungen nur durch die Post                  Schluß des Blattes: Donnerstags mittags</p>	<p>Herausgegeben vom  <b>Deutschen Baugewerksbund</b>                  Hamburg 25, Wallstr. 1</p>	<p>Preis für Geschäftsanzeigen die zehngespaltene Milli-                  meterzeile 1,25 M. Bei größeren Abchlüssen Rabatt,                  der nur als Kassarabatt gilt.                  Arbeitsmarkt die dreigespaltene Kleinzeile 3 M.                  Anzeigen der Bauerschaften Zeile 50 M</p>
--	---	---

## Eine bisher totgeschwiegene Unternehmerkonferenz.

Vor einigen Monaten tagte eine Konferenz der Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände, von der die Presse nichts zu berichten wußte. Nunmehr ist uns ein Bericht darüber zugeflogen. Der Abdruck lohnt sich. Der Bericht gibt ungeschminkt wieder, was die Herzen des deutschen Unternehmertums bewegt. Wir lassen ihn anschließend folgen und werden dazu am Schluß noch einiges zu sagen haben.

Am 16. Februar 1928 tagte die Vereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände im Hotel Eplanade zu Berlin. Das Präsidium führte Regierungspräsident J. D. Brauweiler. Von der Vereinigung selbst waren folgende Häupter zugegen: Dr. Erdmann, Dr. Hellwig, Mackensen, von Alfeldt, Dr. Lemmer. Herr Geheimrat von Vorfig war nicht anwesend. Er ließ den Anwesenden lediglich seine Grüsse übermitteln und zugleich ein gutes Gelingen wünschen. Regierungspräsident Brauweiler begrüßte die Erschienenen mit dem Bemerkten, aus dem starken Besuch gehe schon hervor, welche große Wichtigkeit und Bedeutung diese Konferenz habe. Zugegen waren etwa 150 bis 200 Vertreter der Unternehmerverbände; besonders stark waren die auswärtigen Organisationen vertreten.

Nach der Begrüßungsansprache Brauweilers berichtete Lemmer über die Streiklage. Zunächst gab er einen kurzen Ueberblick über die Streiklage in Mitteldeutschland, hauptsächlich in der Metallindustrie, um dann überzugehen zu der Lage in der Holzindustrie. Dann sprach Dr. Loß von der Metallindustrie. Er gab einen Ueberblick über das Entstehen der Streiks und sagte dann, der Magdeburger Schlichter habe in Verkenntung der wirtschaftlichen Lage eine Erhöhung der Löhne festgesetzt; das Reichsarbeitsministerium sei sogar noch darüber hinausgegangen. Das einzige positive Ergebnis in diesem Teilstreik sei, daß zum ersten Mal eine geschlossene Front gegen die Arbeiter zustande gekommen sei und sich der Verband zur Ausperrung im ganzen Reich entschlossen habe. Eine derartige Einheitsfront des Handels lasse den berechtigten Schluß zu, daß man von jetzt an in Zeiten der Gefahr fest zusammenstehen und nicht mehr zusehen wolle, wenn einzelne Industriezweige verbluten. Zum Schluß verlangte Dr. Loß, daß die Vereinigung in der Zukunft die Finanzierung derartiger Teilstreiks übernehme. Die von Kampfparolen gespickte Rede wurde mit starkem Beifall aufgenommen.

Dann sprach Herr v. Jastrow von der Holzindustrie. Er schilderte den Ernst des Lohnkampfes in dieser Industrie und verlangte nicht nur die finanzielle Hilfe der übrigen Unternehmer, sondern mit allem Nachdruck die Generalausperrung, damit endlich sowohl die Gewerkschaften als auch die Regierung erkennen lernten, daß sie eine geschlossene Phalanx gegen sich hätten. Diese Lohnfreilichkeiten ließen sich nicht auf dem „Verwaltungswege“, durch ein Schlichtungsverfahren, belegen, die müßten bis zur letzten Konsequenz ausgedehnt werden. — Die Ausführungen Jastrows lösten allgemeine Begeisterung aus. Die Kampfstimmung stieg bis zur Siegeshöhe. Von vielen nachfolgenden Rednern wurde immer wieder die allgemeine Gesamtausperrung verlangt.

Nach den Kampfreden von Vertretern der Braunkohlenindustrie, der Eisen- und Hüttenwerke hörte dann die Versammlung den Rechtsanwalt Dr. Oppenheimer, Berlin. Er verwarf als erster die Generalausperrung als wirksames Kampfmittel, übte dafür aber scharfe Kritik an dem System des Schlichtungsverfahrens. Ein derartiges Verfahren dürfe nicht

in den Händen von Behörden liegen, die unter dem Einfluß der Gewerkschaften ständen. Die absolut weltfremden Schiedsprüche würden noch obendrein durch die Verbindlichkeitsklärung sanktioniert. Der Kampf der Unternehmer müsse sich also gegen dieses System wenden, es müsse beseitigt werden, da sich sonst die Unternehmer vertragsbrüchig machten und schaden-erfährpflichtig würden.



Nach diesen Ausführungen wurde zuerst die Frage erwoogen, wie sich die Unternehmer dieser Schaden-erfährpflicht entziehen könnten, was sie tun müßten, um einen als verbindlich erklärten Schiedspruch zu umgehen. Diese Frage wurde von Dr. Erdmann, dem Rechtsfachverständigen der Vereinigung der Arbeitgeberverbände, eingehend beantwortet. Ein als verbindlich erklärter Schiedspruch schaffe bindendes Recht, er sei also für die Vertragsparteien unumstößlich. Die Umgehung eines solchen Schiedspruches könne nur so vor sich gehen, daß der einzelne Unternehmer unter Hinweis auf die entstandene Wirtschaftslage, die ihm das Zahlen erhöhter Löhne unmöglich mache, seine Arbeit einzeln entlasse. Nach einem Streik sei das besonders leicht; der Unternehmer könne ja dann ohne weiteres erklären, die Wiederaufnahme der Arbeit könne bei ihm nach seinen durch den Streik entstandenen Verlusten nicht in Frage kommen, da es ihm am nötigen Anknüpfungskredit oder etwas anderem fehle. Dabei wies Dr. Erdmann auch auf die von ihm verfaßten und von der Vereinigung der Arbeitgeberverbände herausgegebenen Streikrichtlinien hin, die ein Kompendium des gesamten Streikrechtes darstellten. Diese Streikrichtlinien sind zuerst von Dr. Erdmann bearbeitet und dann einer besonderen Kommission der Vereinigung vorgelegt worden, die zu den einzelnen Punkten eingehend Stellung genommen, Abänderungsvorschläge gemacht und Ergänzungen angeregt hat, bis die endgültige Fassung gefunden worden ist.

Dann sprachen nochmals Dr. Loß und andere. Sie verlangten ein positives Ergebnis dieser Konferenz. In einer Entschließung müsse festgelegt werden, daß in Zukunft Teilstreiks von den nicht bestreikten Industrien zu finanzieren seien, damit ein Durchhalten gewährleistet sei und einzelne Werke nicht zum Abbruch von Sonderabkommen gezwungen würden. Es sei Aufgabe der Vereinigung, diese Finanzierung durchzuführen, denn es läge im Interesse der gesamten Unternehmerschaft, daß ein Streik reiflos durchgeführt und nicht vorzeitig wegen Geldmangels abgebrochen werde. Die Arbeiterschaft müsse endlich einsehen lernen, daß sie gegen den geschlossenen Willen der Unternehmer nicht aufkommen könne. Unternehmer, die sich ausschließen, dürften von anderen Firmen nicht mit Rohmaterialien versorgt werden; sie müßten boykottiert und an den Pranger gestellt werden, weil sie ihren kämpfenden Freunden in den Rücken fielen. — Die Forderung auf Finanzierung von Streiks durch die Vereinigung wurde von anderen Rednern wiederholt. Auch Regierungspräsident Brauweiler stimmte dieser Forderung zu. Bei einer Umlage der Streikkosten auf die einzelnen Unternehmer könne es sich ja nur um Pfennige handeln.

Zu einer Abstimmung aber kam es nicht. Erst machten sich zögernd, dann allgemeiner, Stimmen laut, die erklärten, nicht befügt zu sein, für ihre Verbände oder Industrien bindende Erklärungen über neue Beitragsleistungen machen zu können, sie müßten sich ihre Stellungnahme vorbehalten. Interessant war, dabei zu beobachten, wie die ärgsten Schreier von vorher sich wendeten und drehten, als ihnen vom Regierungspräsidenten Brauweiler und von Dr. Lemmer immer wieder vorgehalten wurde, daß es sich in einem solchen Umlageverfahren doch nur um Pfennige handeln könne. Allmählich trat Abkühlung ein. Jetzt handelte es sich um das Aufstehen des Geldbeutels. . .

So endete die so großsprecherisch begonnene Sitzung der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände recht kleinmütig. Doch man soll in mer der Wahrheit gerecht werden: sie endete mit einem allgemeinen, opulenten Frühstück im Hotel Eplanade.

So weit der Bericht. Er zeigt in interessanter Weise die starke Abneigung der Unternehmer gegen diese Schiedsprüche und Verbindlichkeitsklärungen. In dieser Hinsicht stehen sie mit den Kommunisten in gleicher Front, auch in der Frage des Generalstreiks oder der Generalausperrung. Nur zerbrechen sie sich die Köpfe wegen der Finanzierung solcher Großkämpfe, während sich die Kommunisten darum noch nie ihre Köpfe zerbrochen haben. Im Gegenteil würde ihnen ein von den Arbeiterorganisationen wegen Geldmangels abgebrochener Großkampf nur recht sein, denn dann wüßte ihr politischer Weizen und sie hätten wieder mal herrliche Gelegenheiten, die Gewerkschaftsführer als „Verräter“ und „Kapitalsknechte“ „anzuprangern“.

Dies nur als Nebenbemerkung. Der Bericht zeigt uns den ungeschminkten Haß der Unternehmerschaft gegen die Gewerkschaften. Er zeigt auch das Mißhen „rechts“ gelehrter Unternehmerjuristen, wie man es andrehen müsse, um Schiedsprüche und Verbindlichkeitsklärungen zu umgehen oder redlich unwirksam zu machen. Die Streikrichtlinien, die in einem Kompendium (Handbuch) zurechtgedreht sind, dürften auch darüber recht interessante Aufschlüsse geben. Sobald sie uns vorliegen, werden wir näher darauf eingehen. Im übrigen sei den Arbeitern und besonders unsern Kollegen gesagt: Schützt die scharfmacherischen Bemühungen der Unternehmer nicht etwa

gering ein. Die Herren von Kohle und Eisen, vom Bau und Webstuhl arbeiten hin auf die Generalabrechnung mit den Gewerkschaften. Darum sorgt für die Stärkung der Gewerkschaften! Und wählt am 20. Mai sozialdemokratisch, um den Gewerkschaften auch durch die Gesetzgebungsmaschine den Schutz zu verschaffen, den sie brauchen, um ihren großen Aufgaben gerecht werden zu können!

**Verbandsrat der Dachdecker.**

Der Zentralverband der Dachdecker hielt vom 22. bis 28. April im Frankfurter Arbeiterheim „Emmershäuser Mühle“ im Saal des 18. Verbandstages ab. Nachdem die Versammlung mit unserm Bunde durch Abstimmung abgelehnt ist, stellte sich der Verbandstag die Aufgabe, wichtige gewerkschaftliche Forderungen zu beraten und seine Verbandseinträge auszubauen, da man von der durchaus richtigen Erkenntnis ausging, es müsse der Verband nun auf eine Reihe von Jahren hinaus noch auf eigenen Füßen stehen. Neben Entgegennahme von Vorträgen über die Wirtschaftslage (Prof. Dr. Nitzing), über Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes (Dr. Lorch) und über Bauarbeiterchutz (Kollege Sachs) hatte der Verbandstag zur Erneuerung des Reichsstatutarvertrages Stellung zu nehmen. Durch diesen Vertrag ist für die Dachdecker der Achtstundentag auf ein weiteres Jahr gesichert; die Löhne sind im gleichen prozentualen Verhältnis zum Maurerlohn wie bisher festgelegt. Auch die Ferienbestimmungen sind verbessert, jedoch ist es nicht gelungen, für die Dachdeckerlehrlinge weitere Vorteile zu erreichen. — Ueber den von den Innungskrankenkassen betriebenen Versicherungsschwindel wurde lebhaft Klage geführt und von den Landesregierungen gefordert, daß sie ihre Genehmigung zur Gründung von Innungskrankenkassen nur dann erteilen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die Innungskrankenkassen sozialpolitisch durchaus den Leistungen der Ortskrankenkassen gleichwertig sind. Diese Forderung sei auch deshalb zu bekämpfen, weil sie ein neues Glied der Nacherweiterung des Unternehmens darstelle. — Die Erweiterung des Verhältnisses zum Verband sozialer Baubetriebe wurde durch Annahme eines Antrages abgeschlossen, wonach weiterhin 5% der Beitragseinnahmen an den DSB abzuführen sind, jedoch wird gewünscht, daß das Stammkapital verzinzt wird, nur gewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Angestellte beschäftigt und in dieser Beziehung besondere Vorkehrungen bei Vergebung von Arbeiten an Subunternehmer getroffen werden. Ferner erhob der Verbandstag scharfen Protest gegen die Ausnahmebehandlung der Bauarbeiter in der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung durch die Reichsanstalt. — Aus dem Geschäftsbericht ist hervorzuheben, daß sich der Verband in den letzten Jahren weiter gefestigt hat; er zählt jetzt 10 600 Mitglieder. Besonders anerkannt wurde die Schreibtisshilfe und Aufzeichnung der „Dachdeckerzeitung“ und des monatlich erscheinenden „Jungdachdecker“. Die Verbandsleiter sagten, ihre Zeitung sei zu einem Familienblatt geworden; auch von uns sei durchaus anerkannt, daß die „Dachdeckerzeitung“ für die Gewerkschaftspreise viel nachahmenswertes bietet. Für die Heranbildung eines tüchtigen gewerkschaftlichen und beruflichen Nachwuchses wird viel getan. Es war eine Freude, zu sehen, mit welcher Liebe, mit welchem idealen Schwung die einzelnen Delegierten für eine Erweiterung der Jugendarbeit eintraten. Das läßt uns hoffen, daß auch im Dachdeckerverband die für später notwendigen Funktionen heranwachsen. Wir begrüßten die Dachdecker zu dieser die Zukunft der Dachdeckerbewegung sichernden Tätigkeit!

Was uns weniger gefallen hat, war die Einführung der den kleinen Verband mit seinen hohen Arbeitslosenquoten schwer belastenden Arbeitslosenunterstützung. Die Beschlußfassung war diktiert von einer — von uns aus gesehen — ganz unnötigen Furcht vor Aufspaltung einzelner Mitglieder. Wiederholt wurde betont: „Grundsätzlich sind wir dagegen; aber aus Zweckmäßigkeitsgründen müssen wir die Unterstützung einführen.“ Wenn auch die nun beschlossene Erwerbslosenunterstützung im Durchschnitt nur 65% unserer Unterfüßlinge vorstößt, so sind jedoch für mehrmaligen Unterfüßlingsempfang, wie bei uns, keine Kassenleistungen getroffen. Wohl wird erst nach 90 Beiträgen die Unterstützung auf die Dauer von 7 Wochen gezahlt; aber schon nach Leistung von jedesmal 40 Wochenbeiträgen werden immer wieder erneut 7 Wochen Unterstützung gewährt. Auch die Invalidenunterstützung wurde beschlossen, und zwar bei 700 Beiträgen 10 M. bei 1000 Beiträgen 12 M. bei 1200 Beiträgen 15 M. für den Monat. Während die Erwerbslosenunterstützung bereits am 1. Dezember 1928 in Kraft tritt, wird die Invalidenunterstützung vom 1. Januar 1930 an gezahlt. — Die Beiträge mußten stark erhöht werden, sie übersteigen jetzt nicht unbedeutend unsere Bundesbeiträge. Von den Beiträgen erhalten die Filialen allgemein 15%, Filialen mit Angestellten 20%. Außerdem können Verwaltungsbeiträge in Höhe von 10 oder 20% erhoben werden; wird vom Verbandsrat Unterstützung gezahlt, dann ist ein Verwaltungsbeitrag zu erheben, der nicht unter 20% betragen darf. Verbandstage sollen in Zukunft aller drei Jahre stattfinden. Bei Vorhandensein von 7 Mitgliedern können Filialen gebildet werden.

Weniger wichtig als ursprünglich angenommen war die Beratung über die Verschmelzungsfrage. Die Mitglieder hatten den Verbandstag durch die gegen die Verschmelzung ausgefallene Abstimmung festgelegt. Wir begnügten uns damit, zum Schluß die recht beifällig aufgenommene Rede des Kollegen Bernhardt zu dieser Frage auf dem Verbandstag der Dachdecker im Auszug wiederzugeben:

„Meine Kollegen und Kampfgesellen! Ich habe Ihnen zunächst von meinem Bundesvorsitz die besten Grüße zu überbringen. Seit Beginn Ihrer Tagung konnte ich feststellen, daß die Dachdeckerorganisation in der Gewerkschaftsbewegung Pionierdienste leistet. Ich bedaure deshalb um so mehr die Ablehnung der Verschmelzung und daß die tüchtige Dachdeckerfachgruppe in unserm Bunde in den nächsten Zeit noch fehlen wird.“

Ich will Sie, Freunde, nicht belästigen mit einer Besprechung des Problems Berufs- oder Industrieverband. Ich bin überzeugt, die Arbeiterschaft hat den Willen, ihre Macht zu stärken durch Zusammenfassung ihrer Kräfte. Dieses Streben der Arbeiterschaft und schließlich die zwingende Notwendigkeit der Vereinigung zu großen leistungsfähigen Verbänden kann durch keinen Beschluß aufgehalten werden. Ob Sie nun — wie es einige Anträge wünschen — sechs oder acht Jahre die Zusprache über die Verschmelzung aus Ihrem Verbandsrat bannen wollen, ist gleichgültig. Die Entwicklung würde dadurch nicht gehemmt. Ich bin durchaus mit Ihrem Kollegen Thomas einverstanden, daß ein solcher Beschluß nur eine lästige Bindung des Gesamtverbandes wäre. Es hat auch keinen Zweck mehr, über den Abstimmungsmodus etwas zu sagen. Ich habe, nachdem die Nachricht über das Ergebnis eingegangen war, gesagt, es hat gar keinen Zweck mehr, über den Abstimmungsmodus zu reden und die Verschmelzungsfrage in der nächsten Zeit weiter zu erörtern. Tatsache ist, daß Sie mit Ihrem Verband und seiner Leistung sehr zufrieden sind. Warum auch nicht? Eine Gruppe von Spezialisten hat sich, sofern berufliche Sindernisse nicht entgegenstehen, bei Befestigung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen schon immer mit Vorteil behauptet. Ich sehe das bei unsern Spezialisten im Baugewerksbunde, sie sind die Avantgarde in der Lohnbildung und bei Regelung der Arbeitsbedingungen. Das ist ganz klar, einer kennt da den andern, daraus ergibt sich ein Besserverstehen und ein besserer Zusammenhalt. Die Spezialgruppen haben auch für die Bau- und Gesamtarbeiter hinsichtlich des Lohnniveaus am Bauwerk nicht die Bedeutung als Hauptberufe. Kommt dann noch ein gewisses Geschick in der Vertretung der Interessen hinzu, und hat die kleine Fachgruppe die Kraft,

**Arbeitergeld gehört in die Arbeiterbank!**  
Auskunft erteilen alle Ortsauschüsse des DSB.

die Ellenbogen zu gebrauchen, dann wird der Gewinn um so größer sein. Daher auch die innere Geschlossenheit in Ihrer Organisation. Aber auch bei uns wäre Ihnen ihre Selbständigkeit und das Selbstbestimmungsrecht nicht genommen worden. Unsere Statutarkriterien fänden sich heute bei uns wohl, ihre Interessen werden auch innerhalb unseres Baugewerksbundes gut vertreten. Im Jahre 1927 haben sie wegen des Tarifvertrages 3 Verbandstage abgehalten, an denen sie in ihrer Entscheidungsfreiheit absolut nicht gehindert wurden. Wie bei den Stuktureuren, ist es auch bei den Fliesenlegern, Töpfern, Glasern, Isolierern, Asphaltierern usw. alle werden gleichmäßig behandelt, allen werden die größtmöglichen Freiheiten gewährt. Es ist auch richtig, was Ihr Kollege Jeszorski, Arnswalde, schrieb: „Die Arbeiterentscheidungen sind gewiß gut; wenn wir uns verschmelzen müßten, wären sie kaum anders zu denken.“ Das ist uns auch von anderen Ihrer Kollegen bestätigt worden. Wenn aber nun Kollege Jeszorski weiter schrieb: „Aber wir brauchen das nicht“, und dann noch davon die Rede ist, als ob die Dachdecker mit dem Anschluß an den DSB, aus der Gewerkschaftsgeschichte gefahren würden, dann kann ich das nicht mehr verstehen. Manches, was in der „Dachdeckerzeitung“ stand, auch der Aufruf des Kollegen aus Koblitz, „Wacht auf“, nach dem bekannten Lied „Wacht auf, Verdamnte dieser Erde“, war doch sehr viel „Wachtpolitik“. Die Anschlußgegner haben nicht immer sachlich gehandelt, bei dem Registrieren haben sie den Wahlsatz oft lächerlich gemacht. Sogar bewußte Unwahrheiten mußten wir leider feststellen. So hat Kuhn in Frankfurt a. Main, unsere Bundesjugendbewegung nicht als „Jugendbewegung“ bezeichnet, sondern als „Jugendbewegung“. Unsere Beiträge werden nur von der Statistik-Gesamtergebnissen- und Inhaftiertenunterstützung in Abzug gebracht, von der Erwerbslosenunterstützung nicht. Die Beziehungen zwischen Beitrag und Unterstützung sind ebenfalls falsch dargestellt worden. Und wenn Kuhn herausrechnete, der Dachdecker habe in der von ihm gewählten Beitragsklasse 16 M., der Hilfsarbeiter 14 M. mehr Beitrag im Baugewerksbunde als im Dachdeckerverband zu zahlen, dann hätte er gerechterweise hinzuzusetzen müssen, daß der Dachdecker 18 1/2 Jahre und der Hilfsarbeiter 15 Jahre zahlen muß, um dem Bunde das einzubringen, was die Kollegen in nur drei Jahren an Erwerbslosenunterstützung herausholen können. Wir haben uns in die Auseinandersetzung grundsätzlich nicht gemischt. Aber als ich den Aufruf von Kuhn las, bedauerte ich, daß die Redaktion nicht sofort das Falsche richtiggestellt hat.

Ihre „Dachdeckerzeitung“, der „Jungdachdecker“ und die Lehrlingschule liegen Ihnen — das habe ich gemerkt — sehr am Herzen. Sie hätten davon in unserem Bunde sicher nicht viel verloren. Wenn die „Dachdeckerzeitung“ nach einer gewissen Überzugszeit auch nicht in dem Umfang herausgegeben worden wäre, so hätten Sie genau wie zum Beispiel die Bauwerkmeister oder andere Gruppen monatlich und, wenn nötig, sogar in kürzeren Zwischenräumen ein Mitteilungsblatt erhalten können. Inhaltlich hätten sie dabei, da sie auch den „Grundstein“ jede Woche erhalten hätten, nichts verloren. Der „Jungdachdecker“ hätte sehr gut in unserem „Jungpolk vom Bau“ aufgehen können. Die Lehrlingschule wäre erhalten außerordentliches leisten. Ich glaube sogar, daß sie in diesem Punkte bei uns einen Gewinn gehabt hätten. Noch eine Nichtaufstellung zu dem Aufruf des Kollegen Kuhn, Dresden. Es ist falsch, wenn er schreibt, daß die Dachdecker an den Versammlungen der Bauarbeiter hätten teilnehmen müssen. Gewiß, die Mitgliederversammlungen sind allgemein. Aber die Dachdecker hätten bei uns daneben auch ihr eigenes Versammlungsleben. Es ist auch falsch, daß für die Lohn- und Arbeitsbedingungen nur der Maurertarif zugrunde gelegt worden wäre. Das geht schon hervor aus meinen vorherigen Ausführungen über unsere Fachgruppen. Die

Spezialisten im Baugewerksbunde haben alle höhere Löhne. Das Recht, höhere Löhne zu erkämpfen, wäre den Dachdeckern absolut nicht geschmälert worden. Im übrigen ist bei Ihnen die Stimmung für den Baugewerksbunde nicht schlechter geworden. Wenn ich von der Abstimmung im Jahre 1925 absehe (die damalige schwache Beteiligung gestattet keinen Vergleich), dann finde ich, daß sich die Zustimmung für die Verschmelzung von 44,7% auf 48% der Abstimmenden gesteigert haben. Wir vom Baugewerksbunde werden nach wie vor kameradschaftlich mit Euch zusammenarbeiten. Wir werden Euch gegenüber nicht den starken Mann herauskehren, sondern auch in Zukunft Magnet für Euch sein. Das können wir nur, wenn Euer Organisationsstand anerkannt wird. Jede Abstimmung müssen wir gemeinsam im Vertrauen auf den Erfolg unserer Zusammenarbeit bekämpfen. Ich wünsche Ihnen, daß Ihre Organisationsarbeit nach wie vor weiter gut entwickelt. Unzulässigkeit fördert nicht die gegenüber unseren Unternehmern notwendige Zusammenarbeit. Wir wollen keine Splitter, wir wollen den ganzen Dachdeckerverband. Und wenn Sie ans den Kampf einmal brauchen, dann stehen wir selbstverständlich zu Ihnen. Also Ihre Abstimmung wird von uns durchaus respektiert! Und bis zur endlichen Verschmelzung — die doch einmal kommen wird — wollen wir alle an unserem Platz schaffen, tätig sein an dem gemeinsamen Werk unserer Befreiung. Stärken Sie Ihren Verband, dann stärken Sie die Macht der gesamten Bauarbeiter-schaft und wir werden später in glücklicher Ehe leben können. Bis dahin Glück auf!

**Kreuzenregierung und Achtstundentag im Baugewerbe.**

Der preussische Minister für Handel und Gewerbe hat unterm 24. April an die baugewerblichen Unternehmerverbände wegen ihrer Anträge auf Verlängerung der Arbeitszeit in Preußen folgenden Bescheid ergeben lassen:

Nach Prüfung der Angelegenheit vermag ich im Hinblick auf die wenig erfreulichen Aussichten für die Entwicklung der Bauwirtschaft ein Bedürfnis für eine allgemeine Verlängerung der Arbeitszeit im Baugewerbe durch behördliche Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 der Arbeitszeitverordnung gegenwärtig nicht anzuerkennen. Eine derartige Genehmigung kommt auch schon deshalb für ganz Preußen nicht in Betracht, weil in wichtigen Teilen der Regierungsbezirke Stettin, Schleswig, Lübeck, Stade, Osnabrück und Aurich eine tarifliche Regelung der Arbeitszeit besteht.

Sofern in einzelnen Landesteilen besondere Verhältnisse, wie Mangel an Arbeitskräften, vorliegen, sind die Regierungspräsidenten beauftragt, für kleinere Bezirke und in Einzelfällen, insbesondere zur rechtzeitigen Fertigstellung von Bauten aus dringenden Gründen, die Gewerbeaufsichtsdirektoren gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung eine Verlängerung der Arbeitszeit zu genehmigen.

ges. Dr. Schröder.  
Dieser Bescheid des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe bedeutet für die baugewerblichen arbeitszeitverlängerungswilligen Unternehmerorganisationen einen glatten Scheitern. Etwas verstimmt wird die Pille durch den zweiten Absatz in dem vorstehenden Schreiben. Es wird darin die Arbeitsmangel in einzelnen Landesteilen verwiesen auf die Regierungspräsidenten oder die Gewerbeaufsichtsdirektoren. Da und dort wird uns in Preußen ein Einzelfall anheben, den unsere Kollegen natürlich ebenfalls zu begegnen wissen werden. Die Bauarbeiterorganisationen lassen am Achtstundentag nicht zurück. Und der preussische Minister für Handel und Gewerbe hätte sich die Andererseits-Verbeugung vor den baugewerblichen Unternehmerorganisationen ruhig ersparen können. Trotzdem bedeutet sein Entschluß immer noch eine kräftige Ohrfeige für das hitzerigste Ministerium für Anzucht und Wirtschaft.

**Zur Reichstagswahl.**

In fast allen Verammlungen der letzten Zeit verurteilt unsere „Opposition“, obwohl so etwas gar nicht zulässig ist, Anträge durchzudrücken, die den Baugewerksbund in den kommenden Wahlen für eine bestimmte Partei festlegen sollen. Wir haben gegen eine gesunde Opposition gar nichts einzuwenden. Wohl aber haben wir etwas dagegen einzusetzen, wenn diese Opposition von Aufreißern und künftlich aufgezwungen wird, und sich die Opposition zu einer Tätigkeit nichtbrauchen läßt, die im Grunde genommen gewerkschaftsfeindlich ist. Eine solche Opposition ist künstlich und ungesund, sie handelt nicht nach eigener Überzeugung, sondern ihr wird ihre „Überzeugung“ von Aufreißern vorgegeben. Zum Überflus erzeugt es noch großes Ersäunen und Mißbehagen bei denen Leuten, wenn sich unser Baugewerksbund von ihnen etwas nicht gefallen lassen will, was nicht einmal ein Regelklub oder Kaffeekränzchen widerprüdeln hinnehmen würde. Besonders interessant ist es, daß jene Partei ihrer eigenen Opposition, die aus ihr selbst herauskommt, ohne weiteres den Stuhl vor die Tür setzt. Ich nehme es keinem Kollegen übel, wenn er Opposition macht, aber dann muß es Opposition von innen heraus und sie muß vor allem kollegial und fruchtbringend sein! Und bei allem müssen maßgebend sein unsere Bundesratsbeschlüsse und unsere Satzung. Bei den kommenden Wahlen kann für uns als Gewerkschafter nur eine Partei in Betracht kommen, die gewillt ist, im Parlament und in der Regierung praktische Arbeit zu leisten. Auf solche Scheinangebote, von deren Zusichlichkeit die Antragsteller selbst überzeugt sind, weisen wir. Was blüht es uns Bauarbeitern zum Beispiel, wenn man schöne Anträge für den Sechsstundentag einbringt und darüber vergißt, den Achtstundentag festzuhalten. Und dann die fortgesetzten Verschimpfungen unserer Gewerkschaften und die dauernde in die Gewerkschaftsbewegung gescheiterten Knüppel und zum Teil blödsinnigen Parolen dieser Aufreißer — das geht auf keine Kuhhaut! Das ist keine Politik mehr im Interesse der Arbeiter, das ist Verstärkung und großer Unfug! Deshalb am 20. Mai jede Stimme der Sozialdemokratie. Karl Henkel, Köln.

# AUS DEM ARBEITSRECHT

## Der Beschluß einer Belegschaftsversammlung, nicht mit Unorganisierten zusammenarbeiten zu wollen, ist keine zum Schadenersatz verpflichtende unerlaubte Handlung.

Bei einer Firma in Oberfeld arbeiteten 3 Unorganisierte, Wabbl, Helmsstein und Heilmann, die auf Drängen der Belegschaft, sich zu organisieren, zu den Kaiserlichen gingen. Die Kollegen erklärten, daß sie keine Organisation, die drei seien nach wie vor unorganisiert. Da die Belegschaft nicht mit Unorganisierten zusammenarbeiten wollte, vollauf im Begriff war, ihre Arbeitsstelle aufzugeben, kam die Firma dem zuvor und entließ die 3 Unorganisierten. Sie gingen dann zum Gericht, verklagten den Deutschen Bauergewerksbund, den Geschäftsführer der Bauergewerkschaft Wannen-Oberfeld und die Bauleitenden auf Zahlung von je 1000 M Schadenersatz. In der Klageverhandlung beriefen sich die Kläger auf die Koalitionsfreiheit, die ihnen die Reichsverfassung gewährte. Ihre Vertretung hatte Herr Hilgers, Düsseldorf, von den Kaiserlichen, übernommen; denn seit 8 Tagen waren sie ja bei ihm organisiert. Das Arbeitsgericht Oberfeld wies die Klage kostenpflichtig ab. (Urteilsgenossen 1 A. C. 332/28.) Aus den Entscheidungsgründen:

Der Kläger stützt seine Klage darauf, daß die Belegschaft in unerlaubter Weise gegen die ihm durch die Reichsverfassung gewährte Koalitionsfreiheit verstoßen und sich dadurch Schadenersatzpflichtig gemacht hätte. . . daß der Kläger entlassen worden ist, ist auf einen Beschluß der Belegschaftsversammlung zurückzuführen, der dahin lautete, daß die übrigen Belegschaftsmitglieder ihr Arbeitsverhältnis kündigen würden, wenn nicht der Kläger entlassen würde. Der Beschluß wurde damit begründet, daß die Belegschaft es ablehnen würde, mit dem Kläger weiterzuarbeiten. Auf der Baustelle galt entfristete Kündigung. Es hatte somit jeder Arbeiter das Recht, ohne Kündigung aus dem Arbeitsverhältnis auszutreten. Jedem einzelnen Belegschaftsmitglied stand es frei, von diesem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, und zwar ohne Angaben von Gründen. Es kann keinem Arbeitnehmer verweigert werden, sein Arbeitsverhältnis unter Einzahlung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigung aufzugeben, welche Zwecke er damit verfolgt, ist unerheblich, insbesondere steht ihm frei, auch aus dem Grunde sein Arbeitsverhältnis aufzugeben, weil er mit Arbeitskollegen nicht mehr zusammenarbeiten will. Wenn er von diesem Rechte Gebrauch macht, so tut er nichts Unerlaubtes. Was für einen Arbeitnehmer gilt, gilt auch für alle Arbeitsnehmer. Der Beschluß der Belegschaftsversammlung enthält daher nichts Unerlaubtes. Da jeder einzelne der Belegschaft das Recht hatte, das Arbeitsverhältnis ohne Einzahlung einer Kündigungsfrist aufzugeben, so stand dieses Recht auch der gesamten Belegschaft zu, da sämtliche Belegschaftsmitglieder unter denselben Bedingungen angefaßt waren. Eine zum Schadenersatz verpflichtende unerlaubte Handlung kann somit in der Beschlußfassung durch die Belegschaft nicht erblickt werden. Zu prüfen ist allerdings die Frage, ob das Verhalten der Belegschaft nicht gegen die guten Sitten verstoßen hat, und somit eine Haftung aus § 126 BGB. in Frage kommt. Diese Frage ist zu verneinen. Der Beschluß der Belegschaftsversammlung war an sich nicht unerlaubt und auch nicht unbillig. Es fragt sich nur, ob er nicht in seiner Auswirkung gegen die guten Sitten verstoßen hat. Diese Frage wäre zu bejahen, wenn die Belegschaftsmitglieder in der Absicht gehandelt hätten, den Kläger zum Eintritt in ihre Organisation zu zwingen oder den Kläger brotlos zu machen. Diese Absicht hat aber nicht vorgelegen. Der Grund für den Belegschaftsbeschluß war lediglich, daß man nicht mehr mit dem Kläger und den beiden übrigen Arbeitern zusammenarbeiten wollte. Diesen Zweck herbeizuführen, stand, wie gesagt, der Belegschaft frei, wenn sie nicht zu an sich unerlaubten Mitteln griff, was eben in diesem Fall nicht geschah. Die Belegschaft drohte lediglich ihren Austritt aus der Arbeit an. Sie nahm damit also denselben Nachteil auf sich, der dem Kläger drohen würde, falls die Baufirma zu ihren Ungunsten entscheiden sollte. . . Wenn der Beschluß im Endeffekt zur Entlassung des Klägers geführt hat, so ist dies lediglich darauf zurückzuführen, daß die Belegschaft, die den Beschluß herbeiführte, die größere Zahl der auf der Baustelle tätigen Arbeiter umfaßte. Es handelte sich ausschließlich um eine Machtprobe. Die Tatsache aber allein, daß die Belegschaft infolge ihrer Zahl die größere Macht hatte, machte ihr Handeln nicht unerlaubt, und zwar weder in ihren Mitteln, noch in ihren Zielen. Was nun die Haftung der Betriebsratsmitglieder angeht, so habe diese allerdings gegen ihre Pflichten als Betriebsratsmitglieder gehandelt, wenn dieselben, wie der Kläger behauptet, einen Druck auf dieselben ausgeübt haben sollten, um den Kläger in ihre Organisation zu zwingen. Die verklagten

Betriebsratsmitglieder bestritten dies freilich. Gemäß § 66 WRG. hat der Betriebsrat die Pflicht, das Einvernehmen innerhalb der Arbeitnehmerchaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und die Wahrung der Vereinigungsfreiheit der Arbeitnehmerchaft einzutreten. Es kann aber für die Entscheidung dahingestellt bleiben, ob der Betriebsrat gegen diese Verpflichtung verstoßen hat; denn für den Beschluß der Belegschaftsversammlung, der für die Entlassung des Klägers kausal gewesen ist, kann der Betriebsrat unmöglich verantwortlich gemacht werden. Die verklagten Betriebsräte bestritten, die Belegschaftsversammlung einberufen zu haben. Sollte dies aber selbst der Fall gewesen sein, so kann unmöglich der Beweis geführt werden, daß der Beschluß der Belegschaftsversammlung ohne Zutun der Betriebsratsmitglieder nicht zustande gekommen sein würde. Obenwogen kann der Beweis geführt werden, daß es den Betriebsratsmitgliedern möglich gewesen wäre, den Beschluß der Belegschaft zu verhindern. In tatsächlicher Beziehung steht lediglich fest, daß die Betriebsratsmitglieder den Beschluß dem Voller und der Bauleitung mitgeteilt haben. Eine Schadenschaffung des Betriebsrats läßt sich daher nicht begründen. — Eine Haftung der verklagten Gewerkschaft kommt gleichfalls nicht in Frage. . . Der Geschäftsführer hat . . . lediglich darauf hingewiesen, daß die Belegschaft das Recht habe, ihr Arbeitsverhältnis zu kündigen. . . Damit tat er nichts Unerlaubtes. Der Beschluß der Belegschaft war bereits ohne sein Zutun erfolgt, und stand es ihm frei, dem Arbeitgeber die Folgen dieses Beschlusses klar zu machen. Jemandem handelte hat also die Gewerkschaft beziehungsweise deren Geschäftsführer nicht eingegriffen, so daß sich auch gegen diese eine Schadenschaffung nicht begründen läßt. Die Baufirma hat auch offenbar die Gewerkschaftsvertreter nur hinzugezogen, um sich von dieser über die Rechtslage aufklären zu lassen und einen etwaigen Konflikt mit dieser zu vermeiden. Die Klage mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

seinen Standpunkt nicht auf Tatsachen stützen kann, die bis zum Erlaß des im Vorprozeß ergangenen Urteils des Landesarbeitsgerichts bereits vorhanden waren, einerlei, ob der Beklagte sie gekannt hat oder nicht. Wer rechtskräftig zur Zahlung von 1000 M verurteilt ist, kann auch nachträglich nicht mehr geltend machen, daß er diesen oder jenen Einwand gegen seine Zahlungspflicht seinerzeit nicht gekannt habe. Ist er einmal verurteilt, so bleibt es dabei, es sei denn, daß der Verurteilte die nur unter ganz beschränkter Voraussetzungen zulässige und hier vom Beklagten gar nicht betriebene Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 578 ZPO. durchsetzen kann. Die Rechtskraft des Urteils ist eben . . . eine harte Notwendigkeit der Rechtsordnung, die mit keinen Billigungserwägungen und dergleichen zu beseitigen ist. — Daraus ergibt sich nun im vorliegenden Fall zunächst, daß der Beklagte sich nicht darauf stützen kann, daß der Kläger nicht genügend leben könne oder seinem Beruf gestift nicht gewachsen sei; denn daß diese Tatsache erst nach Rechtskraft des im Vorprozeß ergangenen Urteils eingetreten sei, behauptet der Beklagte selbst nicht. Es kommt also nicht einmal darauf an, daß nach dem Outdaten der in erster Instanz gehörten Urteile . . . von einer Kürzlichkeit und geistigen Beschränkung des Klägers in dem Sinne nicht die Rede sein kann, daß er zur Ausübung seines Berufes nicht fähig wäre. Entsprechendes gilt bezüglich des Einwandes des Beklagten, daß seine Bauherren den Kläger nicht auf ihren Baueinbauten wollten. Diese vom Beklagten behauptete Tatsache bestand bereits bei Erlaß des Urteils im Vorprozeß genau so gut wie die Kürzlichkeit, und es kann keine Rede davon sein, daß das rechtskräftige Urteil des Vorprozesses deshalb befristet werden könnte, weil diese Tatsache auch noch fernerhin besteht. Ob diese Tatsache im Vorprozeß genügend gewürdigt ist, ist hier nicht zu unteruchen. — Gagegen sind die Behauptungen, die der Kläger nach Rechtskraft des früheren Urteils gemacht haben soll, neue Tatsachen, auf die der Beklagte seinen Standpunkt stützen kann. Auch ist zugunsten des Beklagten davon auszugehen, daß zur Würdigung dieser Behauptungen die im Vorprozeß behandelten Tatsachen heranzuziehen sind. Denn die Eigenart der Frage der fristlosen Entlassung bringt es mit sich, daß vielfach einzelne Tatsachen, auf die die Entlassung gestützt wird, nur dann rechtlich zu würdigen sind, wenn sie im Zusammenhang mit früheren Vorgängen betrachtet werden, mögen diese früheren Vorgänge auch an sich, sei es durch rechtskräftiges Urteil, sei es durch Vergleich erledigt sein. Aber auch wenn man diese im vollsten Maße zugunsten des Beklagten berücksichtigen, so sind doch die dem Kläger zur Last gelegten Behauptungen nicht schwerwiegend genug, um ernstlich als Entlassungsgründe in Betracht kommen zu können. Wenn der Kläger zu einem jenen Gestellen des Beklagten gesagt haben soll, er gebe nicht wieder zum Beklagten und hinzugefügt haben soll: „Ja, will er was schieten“, so ist es zwar klar, daß der Kläger sein Recht verkennt haben würde, wenn er diese Drohung wahr gemacht und trotz ernstlicher Aufforderung des Beklagten seinen Dienst nicht wieder aufgenommen hätte. Daß es aber zu solcher Aufforderung und tatsächlicher Verweigerung des Wiederantritts gekommen sei, behauptet der Beklagte gar nicht. Dann aber ist jene Verweigerung nur als die lächerliche Verweigerung eines unreifen, jungen Menschen anzusehen, die nicht ernstlich als Entlassungsgrund in Frage kommen kann. — Dasselbe gilt von dem Umstand, daß der Kläger . . . gesagt haben soll, er werde mit ihm (einem Zeugen) abrechnen. Auch das ist nichts als eine mehr lächerliche Verweigerung eines unreifen, jungen Menschen, die unter vernünftigen Menschen nicht ernstlich als Entlassungsgrund in Frage kommen kann. Dabei mag zum Ueberfluß noch daran erinnert werden, daß die Parteien nach erfolgter Entlassung nicht mehr in normal rechtlichen Beziehungen, sondern in einem Kampferhältnis sich befinden und daß daher Behauptungen, die nach der Entlassung gemacht werden, überhaupt nicht so leicht als Entlassungsgrund in Betracht kommen können. . .

## Der Unternehmer stellt nach 2 1/2 Jahren Lehrzeit allgemeine Untauglichkeit fest. — Das Arbeitsgericht schützt den Lehrling.

Ein Maurerlehrling war nach 2 1/2-jähriger Lehrzeit von dem Unternehmer D in Lübeck im Juli 1927 entlassen worden, weil er angeblich nicht zu gebrauchen, vergeblich und widerwillig sei und weil er sich unangemessen und hoch betragen habe. Das Arbeitsgericht erkannte für Recht, daß das Lehrverhältnis fortzuführen ist, weil eine Entlassung aus den angegebenen Gründen nicht berechtigt ist. Erstens hätte der Lehrling selbst dafür Sorge zu tragen, daß sich solche angeblichen Widerwilligkeiten nicht einstellen, und die angebliche Untauglichkeit könne auch nicht erst nach 2 1/2 Jahren festgestellt werden.

Gegen dieses Urteil war von dem Unternehmer Berufung eingelegt worden. Das Landesarbeitsgericht wies die Berufung unter Bezugnahme auf die gleichen Gründe zurück und verschärfte damit dem erstinstanzlichen Urteil Rechtskraft. Das war Anfang November 1927. Aber trotz dieser Urteile stellte der Unternehmer den Lehrling nicht wieder ein. Dieser mußte also erneut das Arbeitsgericht anrufen und auf Zahlung des inzwischen entlassenen Lohnverlustes klagen. Inzwischen hatte der Unternehmer auf Anraten seines Anwalts dem Lehrling erneut fristlos gekündigt mit der Behauptung: der Lehrling habe sich einem Driften gegenüber wiederum despektierlich geäußert und dadurch den Unternehmer groß beleidigt. Außerdem sei der Lehrling wegen seines schlechten Sehevermögens und seiner geistigen Beschränktheit unfähig, den Maurerberuf zu erlernen. — Um die Richtigkeit der Behauptungen prüfen zu können, wurden von einem Augenarzt und einem Trauenarzt Gutachten eingeholt. Beide Gutachten besagen, daß der Lehrling beschäftigt sei, seine Lehrzeit zu beenden. Seine geistigen und körperlichen Fehler seien nicht so groß, daß nicht doch noch ein tüchtiger Maurergeselle aus ihm zu machen sei. Auf Grund dieses Gutachtens verurteilte das Arbeitsgericht erneut den Unternehmer, den Lohn nachzuzahlen und das Lehrverhältnis als noch zu Recht bestehend weiterzuführen. Auch mit dieser Entscheidung begnügte sich der Unternehmer nicht, sondern legte wiederum Berufung ein. Auch in dem zweiten Prozeß wurde der Unternehmer erneut abgewiesen und das Urteil erster Instanz bestätigt. Es besteht nunmehr die Hoffnung, daß der Lehrling endlich wieder in Arbeit treten und seine Lehrzeit ordnungsgemäß beenden kann.

In den Entscheidungsgründen sagt das Gericht unter anderem: „Der Beklagte . . . will . . . festgestellt haben, daß das Lehrverhältnis . . . nicht mehr besteht. Aus der Rechtskraftwirkung des im Vorprozeß ergangenen Urteils folgt aber, daß der Beklagte

unbedeutende Hindernisse liegen noch zwischen der jetzigen Auffassung und der Anerkennung des Weges ins Wirtschaftshaus und vom Wirtschaftshaus zur Wohnung als eines Weges, der zur Ernährung beziehungsweise zur Gewinnung der notwendigen Ruhe des Arbeiters nötig ist und ihn daher erst zur Arbeit befähigt. Obst das so weiter, so ist nicht einzusehen, warum nicht dieser Grundsatze in der Rechtsprechung weiter ausgebaut und über den Arbeitsweg hinaus alles geschäftig wird, was den Arbeiter zu seiner Arbeitstätigkeit überhaupt befähigt, der Erholungsparade, der Erholungsreise, der Einkauf, die Gewerkschaftsbeteiligung, schließlich noch der Schlaf und endlich das gesamte tägliche Leben, was logischerweise auch die Voraussetzungen dafür bildet, daß der Arbeiter überhaupt arbeiten kann. — Derartige Redensarten werden uns nicht abhalten, auch weiter für den Schutz der Arbeitskraft tätig zu sein. Der Weg von und zur Arbeitsstätte, auch notwendige Wege während der Mittagspause sind ohne weiteres versicherungspflichtig. Daran muß festgehalten werden.

Gebilligte Sozialpolitik. Durch die Einfügung des § 54 a in die Reichsversicherungsordnung ist auch der Weg von und nach der Arbeitsstätte der Beschäftigten im Betriebe selbst gleichgestellt. Somit sind Unfälle, die sich auf diesem Wege ereignen, als Betriebsunfälle zu betrachten und unterliegen der Mittagspause in einem nahe der Betriebsstätte liegenden Geschäftsbüro gekauft habe und dabei zu Schaden kam, wurde durch Entscheidung vom 18. Oktober 1927 ebenfalls eine Entschädigung zugewilligt. In der Begründung zu der Entscheidung wurde unter anderem gesagt: „Der Arbeiter soll den Versicherungsbeitrag auf diesen Wegen genießen, weil er sie zurücklegen muß, um überhaupt die Arbeit ausführen zu können, sei es, daß er durch sie zu Arbeitsstätte gelangt, sei es, daß sie notwendig sind, damit er wieder die nötige Ruhe oder Ernährung findet, um sich seine Arbeitsfähigkeit zu erhalten.“ Diese Entscheidung wird von der „Deutschen Bergwerks-Zeitung“ Nr. 88 mit folgenden gebilligten Worten begleitet: „Rur

## Aus der Sozialgesetzgebung

Weiteres Steigen der Unfallziffer. Ueber die Unfallversicherung im Jahre 1927 hat das Reichsversicherungsamt ein vorläufiges Jahresbild entworfen. Nach dem zum Teil durch Schätzung ergänzten Unterlagen betragen die Gesamtanwendungen rund 332 700 000 M gegen 321 598 600 M im Jahre 1926. Die Steigerung beträgt demnach etwa zehn Millionen Mark. — Ueber den Umfang der Unfallversicherung, wie er in der Zahl der Versicherten, der Vollarbeiter und der Löhne zum Ausdruck kommt, stehen noch keine Zahlenangaben zur Verfügung. Derartige Angaben gehen den Versicherungsträgern im allgemeinen erst Mitte Februar zu und bedürfen dann der Nachprüfung. — Nach vorläufigen Zusammenstellungen sind im Jahre 1927 rund 1 200 000 Unfälle gemeldet worden, das sind rund 275 000 mehr als im Jahre 1926. In den Zahlen sind die Fälle von Berufskrankheiten eingerechnet. Berufskrankheiten wurden 4281 gemeldet und erstmalig entschädigt 292.

unbedeutende Hindernisse liegen noch zwischen der jetzigen Auffassung und der Anerkennung des Weges ins Wirtschaftshaus und vom Wirtschaftshaus zur Wohnung als eines Weges, der zur Ernährung beziehungsweise zur Gewinnung der notwendigen Ruhe des Arbeiters nötig ist und ihn daher erst zur Arbeit befähigt. Obst das so weiter, so ist nicht einzusehen, warum nicht dieser Grundsatze in der Rechtsprechung weiter ausgebaut und über den Arbeitsweg hinaus alles geschäftig wird, was den Arbeiter zu seiner Arbeitstätigkeit überhaupt befähigt, der Erholungsparade, der Erholungsreise, der Einkauf, die Gewerkschaftsbeteiligung, schließlich noch der Schlaf und endlich das gesamte tägliche Leben, was logischerweise auch die Voraussetzungen dafür bildet, daß der Arbeiter überhaupt arbeiten kann. — Derartige Redensarten werden uns nicht abhalten, auch weiter für den Schutz der Arbeitskraft tätig zu sein. Der Weg von und zur Arbeitsstätte, auch notwendige Wege während der Mittagspause sind ohne weiteres versicherungspflichtig. Daran muß festgehalten werden.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauergewerksbund. Feststellungsergebnis vom 16. April 1928.

Table with columns for 'Bezirksverband', 'Anzahl der Bauergewerkschaften', and various trade categories like 'Maurer', 'Ziegelarbeiter', etc. It includes a summary row 'Insgesamt' and a row for 'vom Ende der Vorwoche'.

Streiks und Lohnbewegungen

Maurer, Ziegelarbeiter und Ziebauarbeiter: Gelpert sind von der Bauergewerkschaft Bremen die Flugregulierungsarbeiten der Firma Dreher aus Hannover in Fischerhude, in Burgshude das Baugeschäft Stronien, in Reichenbach l. B. der Baumeister und Steinbruchbesitzer Paul Wabe wegen rückständiger Löhne, in Segeberg sind Gelpert die Firmen Meyer, Fischer, Weichmann-Stubnowski, Speck und Fischer-Fahrtentzug. Vor Arbeitsaufnahme bei der Firma Wais & Würster in Stuttgart-Waldenbuch wird dringend gewarnt.
Ziepelner: Streik ist in Liegnitz.
Zapfen: Gelpert ist für Dienleher der Zäpfermeister Max Behrend in Berlin-Lichterfelde-Pl. Altkolziglow i. P. (Gebr. Kubitz), Burg bei Magdeburg (Uhlmann) und Marienburg (Rudt & Sobn). In Liegnitz, Schwerin, Wernigerode und Zell streiken die Ziepelner. In Hohenleipisch ist die Firma Krüger & Klee für Scheibenziepel Gelpert.
Sulfateure und Buger: Gelpert sind in Erfurt die Stuckfirmen Kaubert & Sobn und August Würk wegen Nichtzahlung des Lohnes, in Weimar die Firma Scheibe.
Alphalierier: Gelpert ist Köln.
Steinzieher: In Insterburg ist die Firma Widiller Gelpert.
Zielerer: Gelpert ist die Firma Sauerhöfer, Mülheim a. d. Ruhr.

Aus den Bauergewerkschaften

Göfstrom. In der Versammlung am 7. April gab der Kassierer die Abrechnung vom 1. Quartal. Daraus ging hervor, daß die Lokalkasse einen Bestand von 3046,75 M. ausweist. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Nachdem über die Lohnverhandlungen berichtet war, gab Kollege Willmann Bericht über eine Konferenz des VOBV, in der Frage der Arbeitslosenversicherung und des Arbeitszeitsgesetzes. Dann berichtete Kollege Sorenson über die Tätigkeit der Bauarbeiter-Arbeitskommission. Kontrolliert wurden 65 Baustellen, davon 36 Neubauten, 14 Um- und Durchbauten und 15 Reparaturstellen. Die Außen- und Innengerüste waren gut gebaut. Auch die Verbandskassen, die Koflets, Bau- und Materialbuden waren in Ordnung. Der Beschäftigungsgrad läßt zu wünschen übrig. Eine lebhaftige Aussprache brachte die Mitarbeiterfrage. Der Ortsausschuß hat es abgelehnt, den 1. Mai als Gewerkschaftsfest zu feiern. Die Bauergewerkschaft beschloß, wie immer den 1. Mai als Kampf- und Aufbegehrtags auszuzeichnen.
Hamburg. (Nach mehr nach links gerückt.) Der bekannte Dreuß, früher Mitglied des Bauergewerksbundes und 1923 wegen kommunistischer Fraktionsarbeit ausgeschlossen, ist wegen Unterzeichnung eines Aufrufes des sogenannten Lenin-Bundes nun auch von der kommunistischen Partei ausgeschlossen worden. Dreuß hat dazu geantwortet, dieser Beschluß könne ihn nur organisatorisch, aber nicht 'ideologisch' von seinen Genossen trennen. Er habe sich im Lenin-Bund betätigt wegen der schweren politischen Fehler, die von der kommunistischen Partei in den letzten Jahren national und international begangen worden sind. Dreuß sagt wörtlich: 'Jede sich regende eigene Meinung wurde gewaltsam unterdrückt. Wer es trotzdem wagte, seine Meinung zu sagen, wurde entweder ausgeschlossen oder abgehakt.' - Vielleicht ist es möglich, daß Dreuß nun doch mehr nach links rückt. Wenn es dann nicht mehr weitergeht, könnte er den politischen Ausschuss von der ganz rechten Seite aus von neuem versuchen. Die Extreme sind ja immer einander am nächsten verwandt.
Dresden. Preuß spricht von schweren politischen Fehlern der kommunistischen Partei. Das ist nicht ganz richtig. Die ganze kommunistische Partei ist ein schwerer politischer Fehler, und zwar zugunsten der Reaktion!
Düsseldorf i. S. Vom 20. bis 25. April hielt Kollege Leipzig in unsern Jährlichen Lichtbildervorträge ab über den Aufbau des Deutschen Bauergewerksbundes. Die Veranstaltungen waren allgemein gut besucht, Vortrag und Darstellungen fanden reichen Beifall. Die Kollegen sprachen für diese Lichtbildervorträge der Bezirksleitung den Dank aus; sie haben viel zur Aufklärung über das Werden und Wesen unseres Bundes beigetragen. In allen Versammlungen wurde außerdem die erste Quartalsabrechnung und das Verhandlungsergebnis aus der Lohnbewegung bekanntgegeben. Durch die große Arbeitslosigkeit im Gebiete der Bauergewerkschaft (schlecht die Lokalkasse ungenügend ab; die Bezahlung des Baumarktes in unserer Gegend ist auch jetzt noch sehr schwach. Die Lohnbewegung wurde als sehr niedrig bezeichnet, da hier die 4. Lohnklasse gerade erst, wodurch die Hilfsarbeiter sehr im Nachteil sind. Die Kollegen wurden aufgefordert, bei der Reichstagswahl ihre Pflicht zu erfüllen und sich rege an der Wahlarbeit zu beteiligen.

Reudenburg. In der gutbesuchten Quartalsversammlung am 15. April wurde zunächst das Andenken des verstorbenen Kollegen Job. Stuhr in der üblichen Weise gehalten. Dann wies der Vorsitzende auf den Streikfall der Kollegen Engelsmann/Thomalla hin. Bedauerlich seien die recht krassen Anwürfe von Thomalla, die nach den gerichtlichen Feststellungen jeglicher Grundlage entbehren. Er erhielt vom Bundesvorstand eine scharfe Rüge. Aus dem Bericht des Kassierers ergab sich für die Hauptkasse eine Einnahme von 6852,70 M.; der Bestand der Lokalkasse ist 2223,55 M. Die Baufähigkeit liegt fast gänzlich darnieder. Als Grund wird Geldmangel angegeben. Erwerbslos waren durchschnittlich 70% unserer Kollegen. Der Mitgliederbestand betrug am Jahresende 1927 466; durch Abmeldungen ist er am Schlusse des 1. Vierteljahres um 16 gesunken. Die neu eingetretenen Lehrlinge müssen der Organisation zugeführt werden. In 3 Fällen wurden Verträge der Unternehmer, nicht die richtigen Lehrlingskassen auszuführen, abgewehrt. Ein Unternehmer verfuhr, den zu Ostern 1927 auf vier Jahre abgeschlossenen Lehrvertrag auszuführen und jetzt, nach einem Jahre, einen neuen Vertrag auf 3 Jahre abzuschließen; damit wollte er sich um den jetzt fälligen Lohn für das 2. Lehrjahr drücken; natürlich auch für die Folge um den rechtmäßigen Lohn für das 3. und das 4. Lehrjahr. Mit der Entlassungsandrohung für den Lehrling sollte dieses Schicksal Mandat durchgeführt werden. Zwei weitere Streikfälle sind geregelt; eine Klage wurde mit Erfolg durchgeführt. In der Frage der Arbeitslosenversicherung, des Arbeitsrechts und des Delegiertenwesens müssen die Kollegen stets auf dem Posten sein. - Fast einstimmig wurde Thomalla seines Amtes als Schriftführer entbunden. Die Mitarbeiter ist bei uns durch Arbeitsruhe ausgezeichnet worden. Das ist der beste Ausdruck dafür, daß wir gewillt sind, den Achtundtag zu erhalten.

Aus den Fachgruppen

Alphalierier.
Berlin. Unsere Fachgruppe hielt am 22. März eine Versammlung ab, in der Kollege Kriegerich über die Tarif- und Lohnverhandlungen berichtete. Nachdem mit den Unternehmern keine volle Einigung erzielt werden konnte, mühten wir die streitigen Punkte der Schlichtungsinstanz zur Entschcheidung überweisen. Die Verhandlung am 13. April beschäftigte sich mit der Lohnfrage. Die Unternehmer hatten auf unsere Forderung von 13 und 14 1/2 Lohnerböhung je Stunde ein Gegenangebot von 7 und 4 1/2 gemacht. Der Vorarbeiterkolle sollte zwar um 3 1/2 erhöht werden, aber die Handwerker und Vorarbeiter wollten sie in eine gemeinsame Lohnstufe eingruppierten; damit wollten sie erreichen, daß die Lohnerböhung für die Handwerker auch nur 3 1/2 betrage. Da es uns unmöglich war, auf dieser Grundlage weiter zu verhandeln, brachen wir die Verhandlung ab und riefen den Schlichtungsausschuß an. Der Schlichtungsausschuß fällt am 21. April einen Spruch, wonach die Löhne vom 5. April bis 27. September 1928 betragen: Grundlohn 92 1/2; bisher betrug er 86 1/2, also 6 1/2 Zulage. Der Lohn für Facharbeiter erhöht sich um 6 1/2, also auf 1,04 M. Der Vorarbeiterkolle, bisher 1,07 M., beträgt jetzt 1,13 M. Handwerker, bisher 1,12 M., jetzt 1,18 M. Für die beiden letzten Gruppen beträgt also die Lohnerböhung ebenfalls 6 1/2. Vom 27. September bis

Erwerbslosenunterstützung im 4. Vierteljahr 1927.

Table showing unemployment support data for October, November, and December 1927, categorized by age groups and support duration.

A. Kaufmannunterstützung.

Table with 17 columns showing support data for merchant support (A. Kaufmannunterstützung).

B. Arbeiterunterstützung.

Table with 17 columns showing support data for worker support (B. Arbeiterunterstützung).

31. März 1929 erhöhen sich die Löhne in allen Stufen um ...

Konferenz der Bezirke Sachsen, Erfurt und Magdeburg. Die Konferenz, die am 22. April in Leipzig tagte, war von 25 Delegierten besetzt.

Wer unsern Bund stärkt, stärkt sich selbst! Für die Woche vom 7. Mai bis 13. Mai ist der 19. Bundesbeitrag für 1928 zu zahlen.

Wenn man erst mal unter sich beraten. Das Ergebnis dieser Unternehmerratsberatungen war dann, daß Dr. Melenz erklärte, auf Grund der Nachtragsvereinbarung könne nur eine kleine Lohnkorrektur in Frage kommen.

Steinfeher und Kammer. Die Stadt Zittau vergab unlängst Pflasterarbeiten. Das niedrigste Angebot betrug 1093 M., das höchste 1698 M.

Falls sich die Innung weigern sollte, die Baugewerkschaft als Vertragskontrahent anzuerkennen, soll sofort der Schlichtungsausschuß als Einigungsinstanz angerufen werden.

Jolierer. Lohnverhandlungen in Joliergewerbe. Die Nachtragsvereinbarung vom 31. Mai 1927 zum Reichsarbeitsvertrag für die Arbeiter der Wärme- und Kältefachtechnik vom 15. August 1926 befaßt: Steigt im April 1928 der Lohn der Maurer in den Städten Hamburg, Dortmund und Leipzig um je 3 % oder um mehr, so steigt den am werkschaftlich das Recht zu, ebenfalls Lohnverhandlungen zu beantragen.

Wer unsern Bund stärkt, stärkt sich selbst! Für die Woche vom 7. Mai bis 13. Mai ist der 19. Bundesbeitrag für 1928 zu zahlen.

Wenn man erst mal unter sich beraten. Das Ergebnis dieser Unternehmerratsberatungen war dann, daß Dr. Melenz erklärte, auf Grund der Nachtragsvereinbarung könne nur eine kleine Lohnkorrektur in Frage kommen.

Steinfeher und Kammer. Die Stadt Zittau vergab unlängst Pflasterarbeiten. Das niedrigste Angebot betrug 1093 M., das höchste 1698 M.

Stukkateure und Puffer. Berlin. In einer von etwa tausend Kollegen besuchten Versammlung berichtete Kollege S c h e d e über den Ausgang unserer Lohn- und Tarifbewegung.

genug. Sie lehnten die Entscheidung des Tarifamtes ab, so daß vor dem Haupttarifamt nochmals verhandelt werden mußte. Darüber ist bereits im „Grundstein“ Nr. 18 berichtet worden. Die Unternehmer erklärten, eine Verkürzung der Arbeitszeit an den Sonntagen um 1 Uhr könne nur in Frage kommen, wenn die dadurch ausfallende Zeit auf die Wochentage verlegt würde.

Breslau und Oestlich. Durch Spruch des Tarifamtes vom 23. April 1928 erhöhen sich vom 20. April an die Löhne der Stukkateure, Rabiger (Spanner und Puffer) um 7 % auf 1,77 M. für Bildhauer auf 1,85 M.

Bezirk Dresden. Durch Schiedspruch kam für den Freistaat Sachsen ein neuer Lohn- und Arbeitsvertrag zustande. Der Stundenlohn beträgt:

- a) für Facharbeiter, Spezialarbeiter, ... 1,68
b) für Arbeiter am Bau ... 1,34
c) für Bildhauer im Alter ... 1,84
d) für Bildhauer auf Antragsarbeiten am Bau ... 2,06
e) für sonstige Hilfsarbeiter ... 1,08

Die tägliche Aufzahlung beträgt 6,56 bezugsweise 6,72 M. Die Lehrlingsentschädigung wird prozentual nach dem jeweils geltenden Quartaerfertariff festgesetzt.

Recklingen. Die schwämm gewisse Unternehmer die Ausbeutung betreiben, wenn ihnen einer von denen ins Geschäft läuft, die nicht alle werden, zeigt dieser Fall. Der Gipfelmesser S a p e l, bei dem auch ein feinerzeit noch unorganisiertes Gipser beschäftigt war, führte in Rottenburg Arbeiten aus.

Abrechnung table with columns for hours and amounts. Total 285,35 M.

So wie die Arbeit so der Lohn lernt du zu erst Gipfen dann kannst Du erst an das Schuldbuchenschreiben, einen Haufen Material hast Du mit haben gemacht das war alles was du fertig gebracht hast.

für seine bisher geleisteten Beiträge in Gesamthöhe von 5,4 M einen Gegenwert von 125 M. In diesem Einzelfall kommt wieder einmal das segensreiche Wirken der Gewerkschaften für die Arbeiterschaft zum Ausdruck. Niedriger gebüht zu werden verdient die schofte Ausbeutung aus deshalb, weil der Unternehmer sich nicht scheute, für die angeblich schlechte Spiserarbeit 1,55 M je Stunde in Rechnung zu stellen, also rund 140 % Aufschlag zu nehmen. Vor Gericht benahm sich Hapel sehr frech, wie er auch aller Wahrscheinlichkeit nach den Gefellen weder bei der Krankenkasse noch bei der Invalidenversicherung angemeldet hat. Also ein nach jeder Hinsicht empfehlenswerter Unternehmer!

**Tüpper und Fliesenleger.**

**Darmstadt.** Am 23. April wurde mit der Innung der Ofenseher über neue Löhne verhandelt. Das Ergebnis war folgendes: Der Lohn der Ofenseher und Plattenleger beträgt vom 16. April an 1,45 M, vom 29. September bis zum 31. März 1929 1,48 M. Für Junggeleuten wurde vereinbart: Im ersten Beschäftigungsjahre 55 %, im zweiten 65 % und im dritten 85 % des jeweiligen Geleltenlohnes. Bei auswärtigen Arbeiten werden die tatsächlichen Auslagen für Kost und Logis in Rechnung gestellt. Nacht- und Sonntagsarbeit werden mit 50 % Überstunden mit 25 % Aufschlag vergütet.

**Essen.** Im Ofensehergewerbe für Rheinland und Westfalen wurde folgendes Abkommen getroffen: Der jetzt bestehende Tarif wird bis zum 30. April 1929 unter den bisherigen Bedingungen verlängert. Der Lohn beträgt vom 1. Mai an 1,75 M, vom 1. Juli an 1,78 M. Die Auslösung wird wie bisher gegahlt. Es wurde vereinbart, daß am 14. Mai 1928 durch eine besondere Kommission der Tarif neu ausgearbeitet wird. Treffpunkt Köln, Bürgergesellschaft, 2 Uhr.

**Kassel.** Am 30. April verhandelte die Sektion der Fliesenleger mit den Unternehmern über neue Lohnbedingungen. Der neue Tarif, der schon 14 Tage früher den Unternehmern unterbreitet war, wurde von ihnen abgelehnt. Die Lage ist deshalb sehr kritisch. Die Kollegen allerorts werden erlucht, auf diese Lage Rücksicht zu nehmen.

**Münster.** Der Streik der Fliesenleger ist durch Schiedspruch beendet worden. Der Stundenlohn beträgt nunmehr 1,08 M, vom 26. September 1928 an 1,70 M. Der Hilfsarbeiterlohn beträgt nach einem Jahre tatsächlicher Beschäftigung im Fliesenlegergewerbe sofort 1,11, vom 26. September 1928 an 1,14 M. Auch eine Anzahl Akkordhöhe sind entsprechend aufgebessert worden. Ueber den Abschluß eines Bezirksarbeitsvertrages ist innerhalb 14 Tagen zu verhandeln. Der Mantelarbeitsvertrag soll, falls er nicht durch einen Bezirksarbeitsvertrag abgelöst wird, gelten bis zum 31. März 1930.

**Ofenformer.** Nach 9 Monaten Verhandlung ist es nun endlich zum Abschluß eines neuen Rahmenvertrages mit dem Norddeutschen Ofenfabrikantenverband gekommen. Nachdem die Herren ihre Forderung auf Verlängerung der achtstündigen Arbeitszeit fallen gelassen hatten, war der Abschluß eines Vertrags möglich. Schlichter und Schlichtungsausschüß in Berlin waren in dieser Frage leider den Fabrikanten entgegengekommen; sie hatten Sprüche gefällt, wonach 100 bis 150 Überstunden im Jahre geleistet werden dürften. In einem Duzend Verhandlungen wurde den Schlichtungsausschüssen von uns nachgewiesen, daß das Verlangen nach einer längeren Arbeitszeit ein Unfug ist; die Forderung sei von den Fabrikanten nur deshalb gestellt, um gegen die Arbeitszeilinderordnung zu demonstrieren. Man muß den Herren zugeben, daß sie sich rechtliche Mühe gegeben haben, um ihr Ziel zu erreichen; es war aber alles umsonst. Selbst das Entgegenkommen, das sie bei den Schlichtungsausschüssen fanden, scheiterte an der festen Haltung der Ofenformer. Die Vereinbarung besteht in der Regelung der Arbeitszeit nach den gesetzlichen Bestimmungen und in einer Regelung der Urlaubsbestimmungen, so daß eine spfthindig-juristische Auslegung durch die Herren Synodist nicht mehr möglich ist. Außerdem wurde die Werkzeugenrichtigkeit von 1/2 auf 3 Geldern im Monat erhöht. Ferner wurden die Zeit- und Akkordhöhe um 9 % erhöht und beschloßen, eine Revision der Akkordpositionen vorzunehmen. Diese neuen Vereinbarungen treten für die Lohnbezirke 1 und 3 vom 23. April an in Kraft, in dem Bezirk 4 (Freistaat Sachsen) haben die neuen Gähle vom 18. April 1928 an Gültigkeit. Der Mantelvertrag gilt bis zum 31. März 1930.

**Schwerin.** Auf ein bei der Zwangsinnung eingereichtes Gesuch wegen Neuregelung der Ofenseherlöhne erhielt unsere Bezirksleitung die lakonische Antwort, die Innung sei an den Beschluß ihrer Versammlung gebunden. Was die Versammlung beschloßen hat, mögen die Öster wissen. Einmütig beschloßen auf solche Sreansforderung hin die Kollegen den Streik. Die Arbeit ruht seit dem 30. April. Zugang ist fernzubalten.

**Thüringen.** (Bezirksarbeitsvertrag für Ofenseher.) In der Lohnverhandlung am 30. April zu Weimar wurden folgende Lohnhöhe je Stunde vereinbart: Lohnklasse I 1,30 M, Lohnklasse II a 1,20 M, Lohnklasse II 1,15 M, Lohnklasse III 1,07 M. In der Akkordfrage wurde folgendes vereinbart: Der Zuschlag auf den vom 17. Oktober gültigen Sachsentarifs erhöht sich von 35 auf 40 %. Die Geltungsdauer beider Lohnvereinbarungen beginnt mit der kommenden Lohnwoche und endet am 31. Oktober 1928. — Die Verhandlung über die Aufbesserung der Löhne gestaltete sich äußerst schwierig; eine Unternehmerversammlung in Erfurt hatte beschloßen, keine Zugeländnisse zu machen. Schließlich kam es aber doch zu den vorgenannten Vereinbarungen.

**Wernigerode.** Der Unternehmer Krüger vermeigert die Schaffung eines Lohnarbeits, auch will er keine Ferienmarken kleben. Die Ofenseher haben deshalb die Arbeit niedergelegt. Zugang ist fernzubalten! In welcher Weise sich Krüger am Streikbrecher bemüht, geht hervor aus einem Schreiben an einen Kollegen. Es heißt darin: „Wir haben die Arbeit vor mehreren Wochen wieder aufgenommen und bitten Sie daher, sofort Sie wieder in unsere Dienste treten wollen, sich sofort hierzu zu bemühen. Wir zahlen 1,20 M pro Stunde. Wir nehmen diese Gelegenheit zum Anlaß, Sie davon zu unterrichten, daß unsere Leute zur Zeit streiken und zwar wegen Abschluß eines Tarifvertrages. Sie haben somit jetzt Gelegenheit, mit an Stelle derjenigen zu treten, die wir künftig wegen ihrer Gefinnung nicht mehr einstellen



können. Wir bringen also unsere diesbezüglichen Wünsche dahin zum Ausdruck, daß wir Wert auf ein nichtorganisiertes, zufriedenes Personal legen und dürfen Sie überzeugt sein, daß Sie dabei nicht zu kurz kommen. Sollten Sie Gelegenheit haben, sofort nach hier zu kommen, so wäre uns damit sehr gedient, da wir augenblicklich unter anderem sehr eilige Aufträge zu erledigen haben.“ — Es wird diesem Herrn schwer fallen, seine vorfindlichen Anschauungen in die Tat umzusetzen. Die Ofenseher werden durch seine saubere Rechnung einen dicken Strich machen.

\* Einige ständige Ansehler und Gesehsamer werden gelacht. Dienstadt Wanner, Witten (Ostert).

**Vom Bau...**

**Oberschlesien.** Schon oft haben wir uns mit dem unzulänglichen Bauarbeiterlohn beschäftigt. Immer wieder wurden die Behörden, ganz besonders in Hindenburg, darauf hingewiesen, daß ein Baueinskontrollier für die Stadt, die über 100.000 Einwohner hat, nicht ausreichend sei. So sind in Hindenburg im vorigen Jahre 475 Bauanträge gestellt worden, die sämtlich zur Ausführung kamen. Ueber 200 Um- und Ausbauten wurden in der Stadt selbst vorgenommen. Die Unfallverhütungsvorschriften fehlen in 39 Fällen ganz. Verbandskasten fehlen: auf 97 Baustellen, und dort, wo vorhanden, waren sie sehr mangelhaft. In 76 Fällen mußten die Innengerüste und Abdeckungen beanstandet werden. Fangergaber beim Leber-die-Sand-Mauern in 6 m Höhe waren auf 22 Bauten nicht vorhanden. In 35 Fällen waren die Leitergänge nicht in Ordnung, während beim Hochziehen der Echnröhre über das Dach in 58 Fällen das Fangergänder fehlte. Aborte fehlten oder waren nicht vorrichtungsmäßig in 82 Fällen. Die Baubuden, die sonst in Oberschlesien recht viel vermieden lassen, waren in Hindenburg zum Teil in einem geradezu menschenunwürdigen Zustande. So waren 22 Buden vollständig ohne Fußboden. Auch bei Stangengerüsten zum Ausbessern der Fassaden waren in 2 Fällen ganz besonders schwache Streichstrangen angebracht. Die hier angeführten Zustände ergeben, daß in Oberschlesien der Bauarbeiterlohn sehr im argen liegt. Den Unternehmern ist sehr wenig daran gelegen, geordnete Verhältnisse herbeizuführen. Es ist deshalb Aufgabe der Bauarbeiter, diese Mängel in diesem Jahre mit aller Schärfe zu bekämpfen!

**Bücher und Schriften**

„Arbeiter-Sprachlehre.“ Das sechste Heft dieser sozialistischen Monatschrift enthält u. a. Vorträge über Schrift, Sprache, Volkstum; die Baueinrichtungen der Groß- und Kleinindustrie in der deutschen Sprache sowie Französisch für Arbeiter; die deutsche (mit Aussprachezeichnung) für Ausländer und Vorkurschritte; Winkte für Auswanderer. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,20 M. Das Einzelheft kostet 40 Pf. Die Zeitfrist ist zu beziehen durch die Vertriebsanstalten, durch den Fo-Verlag, Berlin 35, Zietenstraße 6, oder durch die Postanstalten. **Werte der Liebe.** Von Sanitätsrat Dr. Magnus Strickfeld und Dr. Ver. 32 Seiten. Hildesheim, Brockhaus, 20 Pf. **Porto und Nachnahme 35 Pf.** mehr. Verlag der Neuen Gesellschaft, Berlin-Helldorf. Ein elegantes Büchlein, dessen Wert nicht nur darin liegt, daß ein Teil des Erlöses, nach dem es bearbeitet wurde, von der Schrift verbleiben worden ist — das Büchlein ist trotzdem vollständig gegeben. Es dient nicht nur der in besserer Form gebotenen Aufklärung über das Liebesleben auch der Tiere, sondern besonders dem Kampfe gegen jeden unglückseligen 8. 17 des Strafgesetzbuches. **Ganbuch für die in der Betriebsbewegung tätigen Mitglieder des Deutschen Landarbeitersbundes.** Zweite, verbesserte Auflage. Herausgegeben vom Deutschen Landarbeitersbundes. Verlag Genschow & Co., m. b. H., Berlin 28, 48, Entwerfer 6. **Lebensgestaltung und Kleinstkampf.** Von Dr. Otto Neumann. Preis 1,20 M., Velnen 2,50 M. E. Laubke Verlagbuchhandlung, m. b. H., Berlin 30, Gieselerstraße 6. **Reinhold und Reichsministerien** beim Sozialisten sich schon in der tabularischen Gesellschaft bieten, seine Lebensgrundzüge zu erproben und zu befestigen. **Wien- und Wohnungsrecht bis 1930.** Auf Grund der Novellen vom 13. und 14. Februar 1928. Von Reichsanwalt Dr. Wendt. Preis in Velnen gebunden 7,50 M., broschiert 6 M. **Industrie-Vertrag Spacht & Vnde.** Berlin 30, Gieselerstraße 42. Das Werk macht eingehend mit dem beiden Februar-Novellen zum Mietrechts und Reichsministerien vertraut und bietet eine gut geordnete Sammlung und Neuregelung des gesamten geltenden Rechts der Raumvertragsverhältnisse. **Der Sozialologe der Bürgerkassentare.** Von Heinz Sonntag. „Zusammenfassung der Verhandlungen über die Aufhebung der Junglokalitäten. Karlsruher 85 3. E. Laubke Verlagbuchhandlung G. m. b. H., Berlin 30, Gieselerstr. 6. Sonntag analysiert die gesellschaftliche Situation der Beamten- und Angestelltenkassen in Verhältnissen und Verhältnissen.

**BERANNTMACHUNG DES BUNDESVORSTANDES**

Vom 24. bis 30. April haben folgende Baugewerkschaften Gelder an die Hauptkasse folgende: Apolda 344,37 M., Alten 109,37, Alna 38,75, Alschaffenburg 1700,10, Altmann 200, Altenburg 900, Bamberg 576,32, Bötzen 171,57, Baldenburg 47,40, Bielefeld 3064,47, Barmstadt 15, Barmleben 1015,90, Bismarck 47,55, Braunschw. 8750, Bismarckhaupten 150, Barm 600, Barmbeck 180, Barm 500, Barmstadt 3300, Coburg 336,88, Crimmitschau 238,60, Cottbus 700, Cuffin 300, Darmstadt 3345,30, Diepholz 68,45, Demmin 240, Dresden 200, Erding 200, Freiburg i. Br. 482,17, Fürstberg i. R. 4, Fulda 647,16, Frankfurt a. M. 15 849,31, Frankenstein i. Schl. 630, Freiling 124,20, Falkenburg i. P. 29, Fürstwald 1218,17, Frankenhäuser 350, Guben 996,20, Göttingen 10,80, Götlich 2587,62, Glogau 663,16, Gelsenkirchen 2600, Grimma 700, Greifswald 300, Godeburg 150, Halle 3756,33, Heilbronn 296,22, Hörterkirchen 50,65, Hamm 1447,30, Holzminnen 15, Hammerstein 200, Helgoland 149,26, Ilmenau 413,10, Kiel 5038,05, Königsberg 9391,40, Köln 11 880,88, Köslin 2026,75, Kahl 55,60, Leipzig 14 656,11, Lübbenau 201,60, Landsberg a. d. W. 900, Lauenburg a. d. E. 300, Mülheim 1881,55, Merseburg 44, Mittweida 1199,50, Marburg 800, Meiningen 78,23, Mannheim 9,00, Niesbach 423,99, Nünch. 27 378,67, Nalchin 100, Nindden 800, Nindelheim 100, Mainz 1000, Nordhausen 500, Nürnberg 2640,80, Neustadt a. d. S. 882,30, Neustrelitz 350, Neubrandenburg 200, Naugard 200, Neumarkt 100, Neumünster 500, Oels 300, Osnabrück 685,20, Oppeln 500, Oldesloe 300, Oldenburg i. S. 200, Plafze 7, Pöhlneck 500, Parchim 150, Rottenburg i. S. 43,35, Regensburg 2500, Rostock 900, Röttha 1000, Rabeburg 200, Siegen 45, Stadtfeld 445,45, Swinemünde 499,40, Soltau 223,20, Stargard i. P. 1000, Speyer 1030,70, Stolp 300, Schleswig 450, Schlame 211, Schwelbin 130, Straßburg 450, Seehausen 100, Stuttgart 50, Trebbin 200, Treptow a. d. N. 437,13, Trier 449,40, Ueberlingen 103,75, Ulm 1350, Velden 278,15, Waldenburg i. Schlesien 2449,58, Wittenberg 1000, Worms 600, Wyk a. F. 350, Wiesbaden 10000, Wismar 400, Wittenburg 100, Waren 200, Zwickau 1000. **Kalender:** Barmstadt 3, H. Fulda 12, Genthin 9, Gotha 120, Soltau 24, Tufflingen 13, Weiden 8,40, Weilmün. 30. **Protokolle:** Altmann 2,70 M., Bayreuth 27, Barm 22,50, Berlin 287,50, Barmstadt 104, Fulda 12, Hamburg 460,50, Mainz 25, Merseburg 25, Neustadt i. S. 9, Neulingen 31,50, Senftenberg 30,50, Torgau 13,50, Trier 8,50, Velden 45, Zittau 9. **Buchhüllen:** Fürstwald 9 M., Lütheen 3, Lindau am Bodensee 9, Mainz 30, Niesbach 6, Oldenburg i. S. 9, Senftenberg 30, Steinau 45, Torgau 15, Werda 30, Wittenberg 30, Weiden 1,80. **Markennappen:** Düsseldorf 37,50 M. **Verchiedene Schriften, Bilder:** Crimmitschau — 75 Pf., Göttingen 2, Fürstwald 2, Freiling 2, Mannheim 2, Niesbach 7,50, Tufflingen 4, Zittau 2,75. **Bundesnadeln:** Berlin 65,50 M., Düsseldorf 2,50, Dortmund 8,01, Frankenstein 10, Fulda 2,50, Göttingen 11,50, Halle 7,50, Naugard 10, Steinau 12,50, Seehausen 3, Senftenberg 12,50, Tufflingen 5,50, Werda 6,25, Weiden 6,50. **Grundzeitschriften:** Augsburg 10 M., Allenburg 8, Breg 8, Bayreuth 12, Chemnitz 32, Deggendorf 6, Frankfurt a. M. 12, Genthin 2, Göttingen 8, Halle 8, Hamburg 20, Köln 8, Leipzig 32, Nindden 8, Mainz 8, Mannheim 8, Neustadt i. S. 8, Neumünster 8, Neulingen 6, Regensburg 10, Stahlfurt 2, Wiesbaden 10, Waldenburg i. Schl. 8. **Bauabend:** Apolda 1,60 M., Kassel 7,00, Hamburg 10, Dösch 1. In der Quittung in Nr. 17 des „Grundstein“ muß es unter Bundesnadeln bei Barmbeck 5 M. heißen. In der Quittung in Nummer 18 des „Grundstein“ muß es bei Burg b. N. 600 M. heißen. Der Bundesvorstand.

**Gedenktitel verstorbenen Mitglieder.**

Bayreuth, Michael Engerer, Hilfsarbeiter, 61 Jahre. **Burgau.** (Naumburg), Fr. Gabsch, Töpfer, 61 Jahr. **Danzig.** Friedrich Schulz, Maurer, 20 Jahre alt. **Düdingen.** Gottfried Lampe, Scheibenspieler, 67 Jahre. **Frankfurt a. M.** (Oberhessstadt), J. Schreibweis, M., 64 J. **Frankfurt a. d. O.** Otto Fürstberg, Maurer, 37 Jahre. **Gera.** Wilhelm Hanf, Maurer, 75 Jahre alt. **Glogau.** Anton Koczorowski, Hilfsarbeiter, 52 Jahre. **Grimma.** Karl Schmidt, Maurer, 63 Jahre alt. **Görlitz.** Max Schäfer, Maurer, 43 Jahre alt. **Halle.** Franz Nitzner, Maurer, 83 Jahre alt. **Hannover.** Wilh. Husemann, Maurer, 55 Jahre alt. (Burgdorf.) Wilh. Pöhler, Maurer, 55 Jahre alt. (Görlitz.) Max Nowakowik, Hilfsar., 35 J. (Siedfeld.) Friedr. Dornier, Maurer, 51 Jahre. (Springe.) Wilhelm Sohns, Maurer, 20 Jahre alt. **Hamburg.** Carl Dohse, Maurer, 70 Jahre alt. **Karl P. hznorth.** Hilfsarbeiter, 63 Jahre alt. (Bergedorf.) W. Comien, Maurer, 19 Jahre alt. **Hildesheim.** Joh. Lassalle, Ofenseher, 70 Jahre alt. **Karlsruhe.** Karl Wernat, Cipler, 49 Jahre alt. (Bielefeld.) Hugo Stemmler, Maurer, 56 Jahre. (Dülmersheim.) August Manz, Cipler, 34 Jahre. **Kaufbeuren.** Wendelin Endraß, Hilfsarbeiter, 68 J. **Magdeburg.** Friedrich Braun, Expiermeister, 68 J. **Mannheim.** (Zwiebeln.) P. Schillhardt III, M., 57 J. **Merseburg.** (Zwiebeln.) R. Henscheil, Maurer, 49 J. **Hermann Reimer,** Maurer, 40 Jahre. (Helm.) Karl Patzsch, Hilfsarbeiter, 44 Jahre. **München.** (Haidhausen.) Anton Würzer, Maurer, 59 J. (Schwabing-Def.) Franz Maier, Maurer, 70 Jahre. (Schwabing-West.) Vitus Rieder, Maurer, 70 Jahre. **Nürnberg.** Martin Dietmar, Hilfsarbeiter, 43 Jahre. (Fürth.) Georg kalb, Hilfsarbeiter, 68 Jahre alt. **Chreireib und Andenken!**



